

**Prüfungsordnung**  
**der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -**  
**für die Durchführung von**  
**Abschlussprüfungen**  
**im Ausbildungsberuf**  
**Zahnmedizinische Fachangestellte/  
Zahnmedizinischer Fachangestellter \*)**

Auf Grund der §§ 41 Satz 1 und 58 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes (BBiG) vom 14. August 1969 (BGBl. I S.1112), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. März 1998 (BGBl. I S. 596) erläßt die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - auf der Grundlage des Beschlusses des Berufsbildungsausschusses der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - vom 26.02.2003 und 27.10.2003 folgende Prüfungsordnung für die Durchführung von Abschlussprüfungen im Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter:  
Genehmigt durch Bescheid des Ministerium für Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 12.11.2003 Az: D VII/3-4002

\*) Soweit in dieser Prüfungsordnung zur Bezeichnung der betroffenen Personen generisch die weibliche oder die männliche Form verwendet wird, gilt die Regelung jeweils auch für das andere Geschlecht.

## I. Abschnitt

### Prüfungsausschüsse

#### § 1 Errichtung

- (1) Für die Abnahme der Abschlussprüfung errichtet die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - Prüfungsausschüsse (§ 36 Satz 1 BBiG).
- (2) Bei Bedarf, insbesondere bei einer großen Anzahl von Prüfungsbewerbern, können mehrere Prüfungsausschüsse errichtet werden.

#### § 2 Zusammensetzung und Berufung

- (1) Der Prüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern. Die Mitglieder müssen für die Prüfungsgebiete sachkundig und für die Mitwirkung im Prüfungswesen geeignet sein (§ 37 Abs. 1 BBiG).
- (2) Dem Prüfungsausschuss gehören ein Zahnarzt als Beauftragter der Arbeitgeber, eine Zahnmedizinische Fachangestellte bzw. Zahnarzhelferin oder entsprechende Person mit gleicher Qualifikation als Beauftragte der Arbeitnehmer sowie ein Lehrer einer berufsbildenden Schule an. Die Mitglieder haben Stellvertreter (§ 37 Abs. 2 BBiG).
- (3) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder werden von der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - für längstens 5 Jahre berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 1 BBiG).
- (4) Die Arbeitnehmermitglieder werden auf Vorschlag der im Bereich der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - bestehenden Gewerkschaften und selbständigen Vereinigungen von Arbeitnehmern mit sozial- und berufspolitischer Zwecksetzung berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 2 BBiG).
- (5) Lehrer von berufsbildenden Schulen werden im Einvernehmen mit der Schulaufsichtsbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle berufen (§ 37 Abs. 3 Satz 3 BBiG).
- (6) Werden Mitglieder nicht oder in nicht ausreichender Zahl innerhalb einer von der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - gesetzten angemessenen Frist vorgeschlagen, so beruft die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - nach pflichtgemäßem Ermessen (§ 37 Abs. 3 Satz 4 BBiG).
- (7) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Prüfungsausschüsse können nach Anhören der an ihrer Berufung Beteiligten aus wichtigem Grund abberufen werden (§ 37 Abs. 3 Satz 5 BBiG).
- (8) Die Tätigkeit im Prüfungsausschuss ist ehrenamtlich. Für bare Auslagen und für Zeitversäumnis ist, soweit eine Entschädigung nicht von anderer Seite gewährt wird, eine angemessene Entschädigung zu zahlen, deren Höhe von der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - mit Genehmigung des zuständigen Ministeriums festgesetzt wird (§ 37 Abs. 4 BBiG).
- (9) Von Absatz 2 darf nur abgewichen werden, wenn andernfalls die erforderliche Zahl von Mitgliedern des Prüfungsausschusses nicht berufen werden kann (§ 37 Abs. 5 BBiG).

### § 3 Befangenheit

- (1) Bei der Zulassung und Prüfung dürfen Prüfungsausschussmitglieder nicht mitwirken, die mit dem Prüfungsbewerber verheiratet oder verwandt im Sinne des § 20 Abs. 5 des Saarländischen Verwaltungsverfahrensgesetzes in der jeweils gültigen Fassung sind oder waren.
- (2) Mitwirken sollten ebenfalls nicht der ausbildende Zahnarzt oder weitere in der Ausbildungsstätte der Auszubildenden Beschäftigte. Der ausbildende Zahnarzt kann zur Mitwirkung an der Prüfung zugelassen werden, wenn die Umstände es erfordern.
- (3) Werden andere Gründe glaubhaft gemacht, die ein Misstrauen gegen die Objektivität eines Mitgliedes des Prüfungsausschusses rechtfertigen (Besorgnis der Befangenheit), kann es von der Mitwirkung an der Prüfung ausgeschlossen werden.
- (4) Ein Mitwirkungshindernis nach Abs. 1 und 2 und die Besorgnis der Befangenheit sind von Mitgliedern des Prüfungsausschusses oder Prüfungsteilnehmern der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - mitzuteilen. Diese entscheidet über den Ausschluss nach Absatz 3, über die Zulassung zur Prüfung nach Abs. 2 und in Zweifelsfällen über das Vorliegen eines Mitwirkungshindernisses nach Abs. 1.
- (5) Wird ein Mitwirkungshindernis oder die Besorgnis der Befangenheit während der Prüfung geltend gemacht, tritt an die Stelle der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - der Prüfungsausschuss; dabei darf an der Entscheidung das betroffene Mitglied des Prüfungsausschusses nicht mitwirken.
- (6) Wenn in Folge Befangenheit eine ordnungsgemäße Besetzung des Prüfungsausschusses nicht möglich ist, hat die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - die Durchführung der Prüfung einem anderen Prüfungsausschuss zu übertragen.

### § 4 Vorsitz, Beschlussfähigkeit, Abstimmung

- (1) Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (2) Der Prüfungsausschuss ist nur beschlussfähig bei Mitwirkung aller drei Mitglieder.
- (3) Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

### § 5 Geschäftsführung

- (1) Die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - führt im Benehmen mit dem Prüfungsausschuss dessen Geschäfte. Insbesondere lädt sie zu den Prüfungen, stellt den Protokollführer für die Sitzungen des Prüfungsausschusses und unterstützt ihn bei der Durchführung seiner Beschlüsse.
- (2) Über jede Sitzung des Prüfungsausschusses ist ein Protokoll zu führen. Die Sitzungsprotokolle sind vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen. § 23 Abs. 4 bleibt unberührt.

### § 6 Verschwiegenheit

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie sonstige Teilnehmer an der Prüfung haben über alle Prüfungsvorgänge gegenüber Dritten Verschwiegenheit zu wahren. Dies gilt nicht gegenüber dem Berufsbildungsausschuss.

## II. Abschnitt

## Vorbereitung der Abschlussprüfung

### § 7 Prüfungstermine

- (1) Die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - bestimmt in der Regel zwei Prüfungstermine im Jahr. Diese Termine sollen auf den Ablauf der Berufsausbildung und des Schuljahres abgestimmt sein.
- (2) Die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - gibt die Prüfungstermine einschließlich der Anmeldefristen in ihrem amtlichen Mitteilungsorgan oder durch Kammerrundschreiben rechtzeitig vorher bekannt und informiert gleichzeitig die beteiligten Schulen.

### § 8 Zulassungsvoraussetzungen für die Abschlussprüfung

Zur Abschlussprüfung ist zuzulassen (§ 39 BBiG), wer

1. die Ausbildungszeit zurückgelegt hat oder wessen Ausbildungszeit nicht später als zwei Monate nach dem Prüfungstermin endet,
2. an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung teilgenommen hat,
3. das Berichtsheft geführt hat,
4. wessen Berufsausbildungsverhältnis in das Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse eingetragen oder aus einem Grund nicht eingetragen ist, den weder der Auszubildende noch dessen gesetzlicher Vertreter zu vertreten hat.

### § 9 Zulassungsvoraussetzungen in besonderen Fällen

- (1) Der/die Auszubildende kann nach Anhörung des ausbildenden Zahnarztes und der Berufsschule vor Ablauf der Ausbildungszeit zur Abschlussprüfung zugelassen werden, wenn seine Leistungen dies rechtfertigen.
- (2) Zur Abschlussprüfung ist auch zuzulassen, wer nachweist, dass er mindestens das Zweifache der Zeit, die als Ausbildungszeit vorgeschrieben ist, in dem Beruf der Zahnmedizinischen Fachangestellten tätig gewesen ist. Hiervon kann abgesehen werden, wenn durch Vorlage von Zeugnissen oder auf andere Weise glaubhaft dargelegt wird, dass der Bewerber Kenntnisse und Fertigkeiten erworben hat, die die Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.
- (3) Zur Abschlussprüfung ist ferner zuzulassen, wer in einer berufsbildenden Schule oder sonstigen Einrichtung ausgebildet worden ist, wenn diese Ausbildung der Berufsausbildung dem anerkannten Ausbildungsberuf Zahnmedizinische Fachangestellte entspricht.

### § 10 Anmeldung zur Abschlussprüfung

- (1) Die Anmeldung zur Abschlussprüfung hat schriftlich nach den von der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - bestimmten Anmeldefristen und Anmeldeformularen durch den Auszubildenden mit Zustimmung des Auszubildenden bei der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - zu erfolgen.
- (2) In besonderen Fällen kann der Prüfungsbewerber selbst den Antrag auf Zulassung zur Prüfung stellen. Dies gilt insbesondere in Fällen gemäß § 9 und bei Wiederholungsprüfungen, sofern ein Ausbildungsverhältnis nicht mehr besteht.
- (3) Örtlich zuständig für die Anmeldung ist die Ärztekammer des Saarlandes -Abteilung Zahnärzte-, wenn in ihrem Einzugsbereich

- in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1, die Ausbildungsstätte liegt,

- in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3, die Arbeitsstätte oder, soweit kein Ausbildungsverhältnis besteht, der Wohnsitz des Prüfungsbewerbers liegt.

(4) Der Anmeldung sind beizufügen

a) in den Fällen des § 8 und § 9 Abs. 1

- eine Bescheinigung über die Teilnahme an der vorgeschriebenen Zwischenprüfung
- das Berichtsheft
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule

b) in den Fällen des § 9 Abs. 2 und 3

- Tätigkeitsnachweise oder eine glaubhafte Darlegung über den Erwerb von Kenntnissen und Fertigkeiten im Sinne des § 9 Abs. 2 oder Ausbildungsnachweise im Sinne des § 9 Abs. 3
- das letzte Zeugnis der zuletzt besuchten Schule

### § 11 Entscheidung über die Zulassung

- (1) Über die Zulassung zur Abschlussprüfung entscheidet die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte -.  
Hält sie die Zulassungsvoraussetzungen für nicht gegeben, so entscheidet der Prüfungsausschuss (§ 39 Abs. 2 BBiG).
- (2) Die Entscheidung über die Zulassung ist dem Prüfungsbewerber rechtzeitig, jedoch mindestens 10 Kalendertage vor Beginn der Abschlussprüfung, unter Angabe des Prüfungstermines und Prüfungsortes einschließlich der erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Zulassung kann vom Prüfungsausschuss bis zum ersten Prüfungstag, wenn sie auf Grund von gefälschten Unterlagen oder falschen Angaben ausgesprochen wird, zurückgenommen werden.

### § 12 Prüfungsgebühr

- (1) Für die Teilnahme an der Abschlussprüfung wird eine Gebühr nach der Verwaltungsgebührenordnung der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - in der jeweils geltenden Fassung erhoben.
- (2) Diese Gebühr ist in den Fällen der §§ 8 und 9 vom Auszubildenden und im Fall des § 9 Abs. 2 vom Prüfungsbewerber bei der Anmeldung zur Prüfung zu entrichten.

## III. Abschnitt

### Durchführung der Abschlussprüfung

#### § 13 Prüfungsgegenstand

Durch die Abschlussprüfung ist festzustellen, ob der Prüfling die zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit erforderlichen Fertigkeiten beherrscht, zu selbständigem Planen, Durchführen und Kontrollieren befähigt ist, die notwendigen praktischen und theoretischen Kenntnisse besitzt und mit dem ihm im Berufsschulunterricht vermittelten, für die Berufsausbildung wesentlichen Lehrstoff vertraut ist. Die Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04. Juli 2001 (BGBl. I S. 1492 ff.) ist zu Grunde zu legen (§ 35 BBiG).

## § 14 Inhalt und Ablauf der Abschlussprüfung

- (1) Die Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Verordnung über die Berufsausbildung zum/zur Zahnmedizinischen Fachangestellten vom 04.07.2001 BGBl. I S. 1492 ff. festgelegten Kenntnisse und Fertigkeiten sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (2) Die Abschlussprüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil.
- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung besteht aus den Bereichen Behandlungsassistenz, Praxisorganisation und -verwaltung, Abrechnungswesen sowie Wirtschafts- und Sozialkunde.

Die Anforderungen in den Bereichen sind:

### 1. Bereich Behandlungsassistenz

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er bei der Diagnostik und Therapie Arbeitsabläufe planen und die Durchführung der Behandlungsassistenz beschreiben kann. Dabei soll er gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung, Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz sowie Maßnahmen der Praxishygiene berücksichtigen. Der Prüfling soll nachweisen, dass er fachliche und wirtschaftliche Zusammenhänge verstehen, Sachverhalte analysieren sowie Lösungsmöglichkeiten entwickeln und darstellen kann.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Arbeitsorganisation, qualitätssichernde Maßnahmen,
- b) Kommunikation, Information und Patientenbetreuung,
- c) Grundlagen der Prophylaxe,
- d) Arzneimittel, Werkstoffe, Materialien, Instrumente,
- e) Dokumentation,
- f) Diagnose- und Therapiegeräte,
- g) Röntgen und Strahlenschutz,
- h) Hilfeleistungen bei Zwischenfällen und Unfällen;

### 2. Bereich Praxisorganisation und -verwaltung

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Er soll in der Prüfung zeigen, dass er Praxisabläufe gestalten, den Arbeitsablauf systematisch planen und im Zusammenhang mit anderen Arbeitsbereichen darstellen kann. Dabei soll er Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Umweltschutz, Maßnahmen der Qualitätssicherung sowie Informations- und Kommunikationsmöglichkeiten berücksichtigen.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gesetzliche und vertragliche Regelungen der zahnmedizinischen Versorgung,
- b) Arbeiten im Team,
- c) Kommunikation, Information und Datenschutz,
- d) Patientenbetreuung,
- e) Verwaltungsarbeiten,
- f) Zahlungsverkehr,
- g) Materialbeschaffung und -verwaltung,
- h) Dokumentation,
- i) Abrechnung von Leistungen;

### 3. Bereich Abrechnungswesen

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben bearbeiten. Dabei soll er zeigen, dass er Leistungen unter Berücksichtigung von abrechnungsbezogenen Vorschriften für privat und gesetzlich versicherte Patienten abrechnen kann und dabei fachliche Zusammenhänge zwischen Verwaltungsarbeiten, Arbeitsorganisation und Behandlungsassistenz versteht.

Hierfür kommen insbesondere folgende Gebiete in Betracht:

- a) Gebührenordnungen und Vertragsbestimmungen,
- b) Heil- und Kostenpläne,
- c) Vorschriften der Sozialgesetzgebung,
- d) Anwendung von Informations- und Kommunikationssystemen,
- e) Datenschutz und Datensicherheit,
- f) Patientenbetreuung,
- g) Behandlungsdokumentation,
- h) Abrechnung von Leistungen;

### 4. Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde

Der Prüfling soll praxisbezogene Aufgaben aus der Berufs- und Arbeitswelt bearbeiten und dabei zeigen, dass er allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge darstellen kann.

(4) Für den schriftlichen Teil der Prüfung ist von folgenden zeitlichen Höchstwerten auszugehen:

- |  |              |
|--|--------------|
| 1. im Bereich Behandlungsassistenz               | 150 Minuten, |
| 2. im Bereich Praxisorganisation und -verwaltung | 60 Minuten,  |
| 3. im Bereich Abrechnungswesen                   | 90 Minuten,  |
| 4. im Bereich Wirtschafts- und Sozialkunde       | 60 Minuten   |

(5) Bei der Ermittlung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Prüfung hat der Bereich Behandlungsassistenz gegenüber jedem der übrigen Bereiche das doppelte Gewicht.

(6) Im praktischen Teil der Prüfung soll der Prüfling zeigen, dass er Patienten vor, während und nach der Behandlung betreuen, Patienten über Behandlungsabläufe und über Möglichkeiten der Prophylaxe informieren und zur Kooperation motivieren kann. Er soll nachweisen, dass er Behandlungsabläufe organisieren, Verwaltungsarbeiten durchführen sowie bei der Behandlung assistieren kann. Dabei soll der Prüfling Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit, Belange des Umweltschutzes und Hygienevorschriften berücksichtigen.

Der Prüfling soll in höchstens 60 Minuten eine komplexe Prüfungsaufgabe bearbeiten und in einem Prüfungsgespräch erläutern. Dabei soll er praxisbezogene Arbeitsabläufe simulieren, demonstrieren, dokumentieren und präsentieren. Innerhalb der Prüfungsaufgabe sollen höchstens 30 Minuten auf das Gespräch entfallen. Dem Prüfling ist eine angemessene Vorbereitungszeit einzuräumen.

Für die praktische Aufgabe kommen insbesondere in Betracht:

1. Patientengespräche personenorientiert und situationsgerecht führen,
2. Prophylaxemaßnahmen demonstrieren oder
3. Materialien, Werkstoffe und Arzneimittel vorbereiten und verarbeiten; den Einsatz von Geräten und Instrumenten demonstrieren.

- (7) Sind im schriftlichen Teil der Prüfung die Prüfungsleistungen in bis zu zwei Bereichen mit mangelhaft und in den übrigen Bereichen mit mindestens ausreichend bewertet worden, so ist auf Antrag des Prüflings oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einem der mit mangelhaft bewerteten Bereiche die schriftliche durch eine mündliche Prüfung von höchstens 15 Minuten zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Der Bereich ist vom Prüfling zu bestimmen.
- (8) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.

#### § 15 Regelungen für Behinderte

Behinderte sind auf Antrag die ihrer Behinderung angemessenen Erleichterungen im Prüfungsverfahren einzuräumen. Art und Umfang der im Einzelfall zu gewährenden Erleichterungen sind rechtzeitig mit dem Behinderten zu erörtern. Die Erleichterungen dürfen lediglich Verfahrensfragen betreffen.

#### § 16 Prüfungsaufgaben

Die Mitglieder des von der zuständigen Stelle zu benennenden Prüfungsausschusses beschließen die Prüfungsaufgaben sowie Musterlösungen, Bewertungshinweise und die zulässigen Arbeits- und Hilfsmittel auf der Grundlage der Ausbildungsverordnung.

#### § 17 Nichtöffentlichkeit

- (1) Die Prüfungen sind nicht öffentlich. Vertreter des zuständigen Ministeriums sowie Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Berufsbildungsausschusses können anwesend sein.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann im Einvernehmen mit der Geschäftsleitung der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - andere Personen als Gäste zulassen.
- (3) Bei der Beratung über das Prüfungsergebnis dürfen nur die Mitglieder des Prüfungsausschusses anwesend sein.

#### § 18 Leitung und Aufsicht

- (1) Die Prüfung wird unter Leitung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abgenommen.
- (2) Bei schriftlichen Prüfungen regelt die Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss die Aufsichtsführung, die sicherstellen soll, dass die Prüfungsteilnehmer die Arbeiten selbständig und nur mit den erlaubten Arbeits- und Hilfsmitteln ausführen.
- (3) Zur fachlichen Unterstützung kann der Prüfungsausschuss bei Abnahme der praktischen Prüfung einen Fachkundefahrer hinzuziehen.
- (4) Über den Ablauf der schriftlichen Prüfung ist eine Niederschrift zu erstellen.

#### § 19 Ausweispflicht und Belehrung

- (1) Die Prüfungsteilnehmer haben sich auf Verlangen des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder des Aufsichtführenden über ihre Person auszuweisen und zu versichern, dass sie sich gesundheitlich in der Lage fühlen, an der Prüfung teilzunehmen.



- (2) Die Prüfungsteilnehmer sind vor Beginn der Prüfung über den Prüfungsablauf, die zur Verfügung stehende Zeit, die erlaubten Arbeits- und Hilfsmittel, die Folgen von Täuschungshandlungen und Ordnungsverstößen zu belehren.

#### § 20 Täuschungshandlungen und Ordnungsverstöße

- (1) Prüfungsteilnehmer, die sich einer Täuschungshandlung oder einer erheblichen Störung des Prüfungsablaufes schuldig machen oder bei wiederholter Aufforderung den ergangenen Anweisungen zuwiderhandeln, müssen von dem Aufsichtsführenden zu Protokoll genommen werden. Eine Täuschungshandlung liegt vor, wenn ein Prüfungsteilnehmer durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel versucht, das Prüfungsergebnis zu beeinflussen, oder wenn er Beihilfe zu einer Täuschung oder einem Täuschungsversuch leistet. Die Prüfungsteilnehmer können unter Vorbehalt an der weiteren Prüfung teilnehmen. Über den endgültigen Ausschluss und die Folgen entscheidet der Prüfungsausschuss nach Anhörung des Prüfungsteilnehmers.
- (2) Wird die Täuschungshandlung erst nach Abschluss der Prüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss innerhalb eines Jahres nach Abschluss der Prüfung nach Anhören des Prüfungsteilnehmers die Prüfung für nicht bestanden erklären. Diese Frist gilt nicht in den Fällen, in denen der Prüfungsbewerber über seine Teilnahme an der Prüfung getäuscht hat.

#### § 21 Rücktritt, Nichtteilnahme

- (1) Der Prüfungsbewerber kann nach erfolgter Anmeldung vor Beginn der Prüfung durch schriftliche Erklärung zurücktreten. In diesem Fall gilt die Prüfung als nicht begonnen.
- (2) Tritt der Prüfungsbewerber nach Beginn der Prüfung zurück, so können bereits erbrachte, in sich abgeschlossene Prüfungsleistungen anerkannt werden, wenn ein wichtiger Grund für den Rücktritt vorliegt (z. B. im Krankheitsfalle durch Vorlage eines ärztlichen Attestes).
- (3) Erfolgt der Rücktritt nach Beginn der Prüfung oder nimmt der Prüfungsbewerber an der Prüfung nicht teil, ohne dass ein wichtiger Grund vorliegt, so gilt die Prüfung als nicht bestanden.
- (4) Über das Vorliegen eines wichtigen Grundes und über den Umfang der ggf. anzuerkennenden Prüfungsleistungen entscheidet der Prüfungsausschuss.

### IV. Abschnitt

#### Bewertung, Feststellung und Beurkundung des Prüfungsergebnisses

#### § 22 Bewertung

- (1) Die Leistungen in den einzelnen Prüfungsbereichen (§ 14 Abs. 2) und die Gesamtleistung sind wie folgt zu bewerten:
  - eine den Anforderungen in besonderem Maße entsprechende Leistung  
= 100 - 92 Punkte = Note 1 = sehr gut (1,0 - 1,4)
  - eine den Anforderungen voll entsprechende Leistung  
= unter 92 - 81 Punkte = Note 2 = gut (1,5 - 2,4)
  - eine den Anforderungen im allgemeinen entsprechende Leistung  
= unter 81 - 67 Punkte = Note 3 = befriedigend (2,5 - 3,4)
  - eine Leistung, die zwar Mängel aufweist, aber im Ganzen den Anforderungen noch entspricht  
= unter 67 - 50 Punkte = Note 4 = ausreichend (3,5 - 4,4)
  - eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht, jedoch erkennen lässt, dass die notwendigen Grundkenntnisse vorhanden sind  
= unter 50 - 30 Punkte = Note 5 = mangelhaft (4,5 - 5,4)

eine Leistung, die den Anforderungen nicht entspricht und bei der selbst die Grundkenntnisse lückenhaft sind

unter 30 - 0 Punkte = Note 6 = ungenügend (5,5 - 6,0)

- (2) Die praktischen Prüfungsleistungen werden von jedem Mitglied des Prüfungsausschusses einzeln bewertet. Das Mittel aus den Bewertungen ergibt die Note für die einzelne Leistung in Dezimalnoten. Die Bewertung richtet sich nach Absatz 1.

#### § 23 Feststellung des Prüfungsergebnisses

- (1) Der Prüfungsausschuss stellt die Ergebnisse in den einzelnen Prüfungsbereichen (§ 14 Abs. 2) und das Gesamtergebnis der Prüfung fest.
- (2) Im Falle der mündlichen Ergänzungsprüfung nach § 14 Abs. 7 sind das Ergebnis der schriftlichen Prüfung und das Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeweils im praktischen und im schriftlichen Teil der Prüfung sowie innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung in mindestens drei Bereichen mindestens ausreichende Prüfungsleistungen erbracht sind. Werden die Prüfungsleistungen in einem Bereich mit „ungenügend“ bewertet, ist die Prüfung nicht bestanden.
- (4) Über den Verlauf der Prüfung einschließlich der Feststellung der einzelnen Prüfungsergebnisse ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von den Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
- (5) Der Prüfungsausschuss muss dem Prüfungsteilnehmer am letzten Prüfungstag mitteilen, ob er die Prüfung bestanden hat. Hierüber ist dem Prüfungsteilnehmer unverzüglich eine von dem Vorsitzenden zu unterzeichnende Bescheinigung auszuhändigen. Dabei ist als Termin des Bestehens bzw. Nichtbestehens der Tag der Feststellung des Ergebnisses durch den Prüfungsausschuss einzusetzen.
- (6) Bei nicht bestandener Prüfung kann der Prüfungsausschuss unbeschadet des § 26 Abs. 2 bestimmen, in welchen Fächern eine Wiederholungsprüfung nicht erforderlich ist.

#### § 24 Prüfungszeugnis

- (1) Über die bestandene Prüfung erhält der Prüfungsteilnehmer von der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - ein Zeugnis und die berufliche Anerkennung als Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r.
- (2) Das Prüfungszeugnis enthält:
  - die Bezeichnung „Prüfungszeugnis“ nach § 34 Berufsbildungsgesetz
  - die Personalien des Prüfungsteilnehmers
  - die Berufsbezeichnung „Zahnmedizinische/r Fachangestellte/r“
  - das Gesamtergebnis der Prüfung und die Ergebnisse der einzelnen Prüfungsbereiche jeweils in Worten mit ganzen Noten und Angabe der Dezimalnote in Zahlen in Klammern
  - das Datum des Bestehens der Prüfung
  - die Unterschrift des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses und des Vorsitzenden der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - mit Siegel

### § 25 Nicht bestandene Prüfung

- (1) Bei nicht bestandener Prüfung erhalten der Prüfungsteilnehmer und sein gesetzlicher Vertreter sowie der Auszubildende von der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - einen schriftlichen Bescheid. Darin ist anzugeben, in welchen Prüfungsbereichen ausreichende Leistungen nicht erbracht wurden und welche Prüfungsbereiche zu wiederholen sind.
- (2) Auf die besonderen Bedingungen der Wiederholungsprüfung gemäß § 26 ist hinzuweisen.

## V. Abschnitt

### Wiederholungsprüfung

#### § 26 Wiederholungsprüfung

- (1) Eine nicht bestandene Abschlussprüfung kann zweimal wiederholt werden. (§ 34 Abs. 1 Satz 2 BBiG).
- (2) Hat der Prüfungsteilnehmer bei nicht bestandener Prüfung in einem Prüfungsbereich mindestens ausreichende Leistungen erbracht, so ist dieser Bereich auf Antrag des Prüfungsteilnehmers nicht zu wiederholen, sofern dieser sich innerhalb von zwei Jahren - gerechnet vom Tage der Beendigung der nicht bestandenen Prüfung an - zur Wiederholungsprüfung anmeldet.
- (3) Die Prüfung kann frühestens zum nächsten Prüfungstermin wiederholt werden.
- (4) Die Vorschriften über die Anmeldung und Zulassung (§§ 8 bis 11) gelten sinngemäß. Bei der Anmeldung sind außerdem auch der Ort und das Datum der vorausgegangenen Prüfung anzugeben.

## VI. Abschnitt

### Schlussbestimmungen

#### § 27 Rechtsbehelfsbelehrung

Maßnahmen und Entscheidungen der Prüfungsausschüsse sowie der Ärztekammer des Saarlandes - Abteilung Zahnärzte - sind bei ihrer schriftlichen Bekanntgabe an den Prüfungsbewerber bzw. -teilnehmer mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Diese richtet sich im Einzelnen nach der Verwaltungsgerichtsordnung und den dazu erlassenen Ausführungsbestimmungen des Bundeslandes Saarland.

#### § 28 Prüfungsunterlagen

Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind zwei Jahre, die Anmeldung und Niederschriften gemäß §§ 10, 23 Abs. 4 sind zehn Jahre aufzubewahren.

#### § 29 Übergangsregelung

Auszubildende im Ausbildungsberuf zur Zahnarzhelferin beenden die Ausbildung nach den Bestimmungen der Prüfungsordnung für die Abschlussprüfung der Zahnarzhelferinnen, es sei denn, es erfolgt eine Vereinbarung über die Anwendung dieser Vorschriften.

§ 30 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf „Zahnmedizinische Fachangestellte/Zahnmedizinischer Fachangestellter“ tritt mit ihrer Bekanntmachung im Saarländischen Ärzteblatt in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Prüfungsordnung für die Durchführung der Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Zahnarzthelfer/Zahnarzthelferin vom 11.12.1989 außer Kraft.



Vorsitzender des Berufsbildungsausschusses

Saarbrücken, den 28.10.2003

Genehmigung durch das Ministerium für  
Frauen, Arbeit, Gesundheit und Soziales

Saarbrücken, den 12.11.2003

Ausfertigung:

Saarbrücken, den